Gemeinde Arosa

Benützungsreglement für das Schulhaus Castiel

Art. 1

Die Turnhalle, die Nebenräume, die ehemaligen Klassenzimmer sowie der Vorplatz können für jegliche Art von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die ehemaligen Klassenzimmer, wie auch andere Räume, können bei Bedarf aber auch dauernd vermietet werden.

Art. 2

Die Benützung der Turnhalle und des Vorplatzes sowie der ehemaligen Schulzimmer bedarf einer Bewilligung. Gesuche um Bewilligung für die Benützung sind mit dem dafür vorgesehenen Reservationsformular (www.gemeindearosa.ch), jeweils spätestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme bei der Hauswartung einzureichen.

Art. 3

Eine erteilte Bewilligung zur regelmässigen Benützung (z.B. Turnen) kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

a) Gestellte Bedingungen missachtet werden

b) den Weisungen des Hauswarts nicht Folge geleistet wird

c) die Räumlichkeiten oder Anlagen den bestimmten Zwecken entfremdet werden

d) wiederholt Beschädigungen an Lokalen, Geräten und Einrichtungen verursacht werden

e) verursachte Reparaturen, Benützungsgebühren und andere Entschädigungen nicht bezahlt werden

f) wiederholte Klagen über ungebührliches Verhalten dazu Anlass geben.

Arosa

Art. 4

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.

Art. 5

Die Veranstaltungsleiter sind für die sachgerechte Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Geräten verantwortlich.

Art. 6

Grundsätzlich steht der Vorplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung, vorab der Jugend. Dabei sind die folgenden wesentlichen Verhaltensregeln zu beachten:

- bewilligte Anlässe haben Vorrang
- den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten
- das Mitführen von Hunden untersteht der Leinenpflicht

Art. 7

Ab 22.00 Uhr ist rund um das Schulhaus Ruhe einzuhalten. Bei grösseren Anlässen oder Veranstaltungen kann die Liegenschaftenverwaltung Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Der Vorplatz darf nur mit Zustimmung der Liegenschaftenverwaltung als Parkplatz benützt werden.

Art. 9

Beschädigungen von Anlagen, Geräten und Einrichtungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung oder bei Schäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind, haftet der Benützer.

Art. 10

Für die Benützung der Räume, der Turnhalle mit Nebenräumen, Vorplatz und feste Turngeräte sind in der Regel Benützungsgebühren zu entrichten.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Taxordnung. Er kann zudem für besondere Fälle von der Taxordnung abweichende Entschädigungsansätze festsetzen.

Art. 11

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 01. September 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Lorenzo Schmid	Jan Diener

Taxordnung

1	Kurse für Schüler und Jugendliche aus Castiel, sofern sie kostenlos angeboten werden	Taxfrei
2	Kurse, die gegen Entgelt angeboten werden - bis 2 Std. - ½ Tag (08.00-12.00 Uhr oder 13.00-17.00 Uhr) - 1 Tag (08.00-22.00 Uhr)	 CHF 20 CHF 40 CHF 80
3	Musikunterricht für Erwachsene / Schüler, pro Tag	Taxfrei
4.	regelmässige Vereinsanlässe (1 x wöchentlich)	CHF 80/Jahr
4.1	regelmässige Vereinsanlässe (2 x wöchentlich)	CHF 160/Jahr
4.2	regelmässige Vereinsanlässe (3 und mehr x wöchentlich)	auf Anfrage
5	Festanlässe, die durch die Gemeinde organisiert werden	Taxfrei
6	Festanlässe von Vereinen, Institutionen und Privatpersonen pro Tag (Die Reinigung ist im Preis inbegriffen)	CHF 200
6.1	Tarif für Endreinigung	CHF 70
7	Benützung für Leichenmahl	Taxfrei
8	Bei speziellen Anlässen kann die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde die Taxen in Abweichung zum bestehenden Reglement festlegen.	
9	Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten und Aussenplätze sind in besenreinem Zustand dem Hauswart zu übergeben.	

Die Taxordnung wurde vom Gemeindevorstand am 01. September 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Lorenzo Schmid Jan Diener